

Nutzungsvertrag PDFrePRO

§ 1 Anbieter - Vertragspartner

(1) Ein Vertrag kommt zustande mit der Firma RICHTER & POWELEIT GmbH, Altöttinger Str. 1b, D-84524 Neuötting, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Martin Richter, Telefon: +49 (0) 8671 / 92 76 28-0, E-Mail: info@richter-poweleit.de (nachfolgend "Anbieter" genannt).

(2) Der Anbieter lizenziert die Nutzung der Software PDFrePRO (nachfolgend "Software" genannt) gemäß nachstehenden Bedingungen ausschließlich an Unternehmer als Nutzer (nachstehend auch "Lizenznehmer" genannt). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

§ 2 Vertragsgegenstand - Leistungsbeschreibung

(1) Diese Vertragsbedingungen gelten für die Überlassung und Nutzung der Software gemäß der Produktbeschreibung als Software as a Service (SaaS). Dem Lizenznehmer wird ermöglicht, die auf den Servern des Anbieters gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene Zwecke zu nutzen und Daten mit ihrer Hilfe zu verarbeiten und auszudrucken.

(2) Der Anbieter stellt dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertragsverhältnisses die Software in der jeweils aktuellen Version am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht („Übergabepunkt“), zur Nutzung bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden vom Anbieter bereitgestellt.

Der Zugriff und die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer erfolgen über das Internet unter Verwendung eines Internet-Browsers sowie per RESTful-API (Server-zu-Server Schnittstelle). Die Software ist über die Website <https://www.pdfrepro.de> erreichbar.

(3) Vertragsgegenstand ist die Einräumung von Nutzungsrechten des Anbieters an der Software gemäß nachstehender Bedingungen mit einem Lizenznehmer.

(4) Bei der Software handelt es sich im Wesentlichen um ein Produkt welches registrierten Lizenznehmern und dessen Endkunden über ihren Browser und über eine Server-zu-Server-Schnittstelle via Internet ermöglicht PDF-Printouts zu generieren. Ein Nutzer kann hierzu über das Internetportal pdfrepro.de selbst neue Vorlagen für PDF-Dokumente mit Hilfe eines Wizzards in der gewünschten Ausgabegröße anlegen. Es können sowohl vorhandene DIN-Formate gewählt als auch freie Abmessungen definiert werden. Die Benutzeroberfläche als auch die Layouts können mehrsprachig genutzt werden. Ein Lizenznehmer kann in seine Layouts weiterhin statische Texte, Bilder, Formular- und Gestaltungselemente wie Linien oder Rahmen einfügen und Elemente auf mehreren Ebenen organisieren, kopieren, sortieren, verschieben, drehen und zur einfacheren Bearbeitung ein- oder ausblenden.

Während der Gestaltung von Layouts kann der Nutzer Testdatensätze als Platzhalter für spätere echte Daten in das PDFrePRO-Portal hochladen und im Layout platzieren.

Nach Erstellung von Layouts kann der Lizenznehmer eigene Daten über die RESTful-Schnittstelle (Server-zu-Server Verbindung) an PDFrePRO senden und das damit sofort generierte PDF empfangen. Das Ergebnis der Verarbeitung (PDF) kann der Lizenznehmer in seiner eigenen Serverumgebung speichern und/oder dem eigenen Nutzer zurück an dessen Browser senden. Für die Verwendung der Software muss hierzu keine zusätzliche Software am Arbeitsplatz installiert werden.

(5) Für die Nutzung der Dienste wird ein internetfähiger Computer sowie die Internetanbindung benötigt. Der Zugriff auf die Software wird über einen Webbrowser und eine RESTful-Schnittstelle (Server-zu-Server-Anteil) realisiert. Die genauen Systemvoraussetzungen und Funktionsumfang ergeben sich aus den auf der Website <https://www.pdfrepro.de> gemachten Angaben. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibung zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

(6) Die Software wird dem Nutzer als Dienstleistung zur Nutzung über das Internet zur Verfügung gestellt (Software as a Service). Eine körperliche Überlassung der Software erfolgt nicht.

Eine Dokumentation zur Nutzung der Software wird dem Nutzer in deutscher und englischer Sprache auf der Webseite [pdfrepro.de](https://www.pdfrepro.de) zur Verfügung gestellt.

(7) Installations- und Konfigurationsleistungen sowie Integration und Anpassung der Software an Bedürfnisse des Kunden oder die Anbindung des Nutzers an das Internet selbst sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(8) Die Software wurde vom Anbieter entwickelt und hergestellt und ist urheberrechtlich geschützt.

§ 3 Lizenzarten der Software

Die Software wird vom Anbieter in folgende Versionen zur Nutzung angeboten:

(1) kostenfreie Testversion (nachfolgend Test-Version genannt), bis zu 500 PDF's im Testzeitraum, PDF enthält Wasserzeichen des Anbieters, bis zu 30 Layouts, fünf API-Keys, Support per Dokumentation/FAQ/API-Doku. Bei dieser Test-Version kann der Nutzer die Software 30 Tage kostenfrei testen und prüfen, ob die Dienstleistung für seine Anwendungen grundsätzlich geeignet ist. Nach Ablauf der 30 Tage kann der Nutzer die Lizenz in eine der nachfolgend beschriebenen Pakete umwandeln. Erfolgt keine Auswahl eines der Lizenzpakete ist die Nutzung der Software nicht mehr möglich. Der Zugang zur kostenfreien Testversion sowie alle mit dem Kundenkonto verbundenen Daten werden nach Ablauf weiterer 14 Tage vollständig entfernt.

(2) Paket "Small Business": € 49,--/Monat, zzgl. MwSt., bis zu 1.500 PDF's pro Monat, bis zu 5 Layouts, ein API-Key, inkl. Email-Support

(3) Paket "Professional": € 149,--/Monat, zzgl. MwSt., bis zu 15.000 PDF's pro Monat, bis zu 15 Layouts, bis zu 5 API-Keys, inkl. Email- und Tel.-Support

(4) Paket "Individual": Lizenz wird individuell, je nach Projektanforderung, technisch und kommerziell definiert und vereinbart.

§ 4 Einrichtung eines Benutzerkontos

Ein Nutzer kann sich über die Webseite <https://www.pdfrepro.de> unter Angabe eines von ihm gewählten Benutzernamens und Kennworts sowie seiner e-Mail Adresse beim Anbieter anmelden um ein Benutzerkonto anzulegen.

Der Nutzer erhält nach Anmeldung eine e-Mail an die von ihm angegebene e-Mail Adresse, welche einen Link zur Aktivierung des Benutzerkontos enthält. Mit Bestätigung des Links wird das Benutzerkonto fertig gestellt.

§ 5 Zustandekommen eines Vertrags - Umwandlung des Vertrags

(1) Mit dem erstmaligen Anmelden des Kunden über sein Nutzerkonto kommt der Vertrag zustande.

(2) Der Nutzer kann jederzeit nach erfolgreichem Test der Test-Version der Software in eine kostenpflichtige Lizenz umwandeln.

(3) Ein Kauf der Lizenz erfolgt durch Mitteilung per e-Mail an "vertrieb@pdfrepro.de". Der Nutzer hat dabei seine vollständige Adresse und e-Mail-Adresse einzugeben, welche für die Erstellung der Rechnung benötigt wird. Da PDFrePRO nur gewerblichen Kunden zur Verfügung gestellt wird, muß bei Kauf der Lizenz ein Nachweis über die Gewerbetätigkeit vom Nutzer bereitgestellt werden. Dies kann als Anhang per e-Mail, z.B. Scan Gewerbeanmeldung als PDF, erfolgen. Eine alternative Übermittlung des Nachweises gegenüber dem Anbieter kann auf Rückfrage erfolgen.

Durch das Absenden der Bestellung per e-Mail gibt der Kunde ein Angebot zum Erwerb einer kostenpflichtigen zeitlich begrenzten Lizenz ab.

(4) Nach erfolgtem Antrag des Nutzers auf Abschluss eines kostenpflichtigen Lizenzvertrags erhält der Nutzer eine Bestellbestätigung und Rechnung an die von ihm angegebene e-Mail Adresse. Mit Zugang der Bestellbestätigung und Zusenden des Lizenzschlüssels ist der Vertrag zustande gekommen.

(5) Der Anbieter behält sich das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrags vor, sollte seitens des Lizenznehmers kein Nachweis über die eigene Gewerbetätigkeit erbracht werden können.

§ 6 Nutzungsrechteinräumung

(1) Der Anbieter räumt dem Lizenznehmer und dessen Endkunden für die Laufzeit des Vertrags das einfache, nichtausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich befristete Recht ein, die Benutzeroberfläche der Software über das Internet zur Anzeige auf dem Bildschirm in den Arbeitsspeicher der vertragsgemäß hierfür verwendeten Endgeräte zu laden und die dabei entstehenden Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche vorzunehmen. Eine Nutzung der Software ist ausschließlich dem Lizenznehmer sowie dessen Endkunden gestattet - eine darüber hinausgehende Unternelizenzierung ist nicht zulässig. Weiterhin räumt der Anbieter dem Lizenznehmer das Recht ein die Software für die vertragsgemäßen Zwecke gemäß zu nutzen. Da die Software ausschließlich auf Servern des Anbieters oder von diesem beauftragten Dienstleistern läuft, benötigt der Lizenznehmer keine darüber hinausgehenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Software und der Anbieter räumt dem Lizenznehmer auch keine darüber hinausgehenden Rechte ein.

(2) Endkunden des Lizenznehmers ist es im Rahmen dieses Vertrag mit dem Lizenznehmer gestattet, selbst Layouts des Lizenznehmers in der Software anzupassen, wenn der Lizenznehmer seinen Endkunden diese Funktionalität über seine eigene Anwendung zur Verfügung stellt.

(3) Soweit der Anbieter während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Software bereitstellt, gilt die vorstehende Nutzungsrechteinräumung auch für diese in gleicher Weise. Der Anbieter ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades oder Updates jedoch nicht ver-

pflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder an anderer Stelle in diesem Vertrag abweichend vereinbart wurde.

(4) Eine Überlassung des Quellcodes ist in keinem Fall geschuldet. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software in anderer Weise als vorliegend beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln (Reverse-Assemble-Reverse-Compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist.

(5) Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich in oder auf der Software oder den damit erstellten Dateien befinden und Merkmale, die der Programmidentifikation dienen dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.

§ 7 Laufzeit - Kündigung - Sperrung

(1) Die Überlassung der Test-Version der Software erfolgt für eine Laufzeit von 30 Tagen. Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die Laufzeit eines Vertrags über eine kostenpflichtige Lizenz der Software beträgt 1 Monat beginnend nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten der Software an den Lizenznehmer. Der Vertrag verlängert sich automatisch um die jeweilige Vertragsdauer, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Vertragsende in Textform, oder durch Übersendung der Kündigung per e-Mail an "vertrieb@pdfrepro.de", unter Angabe des Benutzernamens, gekündigt wird.

(3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht für den Anbieter insbesondere wenn

- über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung unmittelbar bevorsteht.
- der Lizenznehmer schuldhaft gegen die Lizenzbedingungen verstößt.
- mit der Zahlung einer fälligen Lizenzgebühr trotz Mahnung und Fristsetzung schuldhaft in Verzug ist.

(4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Hiervon ausgenommen ist eine Kündigung per e-mail an "vertrieb@pdfrepro.de".

(5) Der Anbieter ist im Falle der Überlassung einer kostenpflichtigen Version der Software berechtigt, den Zugang zur Software zu deaktivieren, wenn eine fällige Lizenzgebühr ohne rechtfertigenden Grund des Lizenznehmers nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Fälligkeit beim Anbieter eingeht. Nach erfolgtem Eingang der Rückstände wird der Zugang zur Software unverzüglich wieder freigeschaltet. Der Vergütungsanspruch des Anbieters bleibt von der Sperrung unberührt. Das Recht zur Zugangssperrung besteht als milderer Mittel auch dann, wenn der Anbieter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung hat.

§ 8 Zahlung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren bei kostenpflichtigen Lizenzen

(1) Bei einer kostenpflichtigen Version der Software ist die Lizenzgebühr für den gesamten jeweiligen Lizenzzeitraum nach Mitteilung der Lizenzschlüssel an den Lizenznehmer in Voraus fällig und vom Lizenznehmer an den Anbieter zu überweisen. Der Lizenznehmer erhält vom Anbieter eine entsprechende Rechnung mit den Bankdaten per e-Mail oder Post.

(2) Alle Preise verstehen sich zuzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Der Anbieter kann nach Ablauf der Erstlaufzeit die Preise für eine vereinbarte Vergütung nach Aufwand der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Entgelterhöhung mehr als 5% kann der Lizenznehmer das Vertragsverhältnis zum Ende des laufenden Vertragsmonats kündigen.

(4) Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen Forderungen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist unzulässig.

(5) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus dem gleichen Rechtsverhältnis beruht, ist unzulässig.

§ 9 Support/Hotline

Der Support ist an Werktagen mit Ausnahme von Feiertagen in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:30 - 17:30 Uhr unter der Telefonnummer +49 (0) 8671 / 92 76 28-7 bzw. per e-Mail unter "support@pdfrepro.de" zu erreichen.

§ 10 Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer hat sich selbst durch einen vorherigen Test zu überprüfen und sich davon zu überzeugen, ob nach einer Datenübertragung und damit Generierung von PDF-Dokumenten die Software die Daten vollständig und richtig verarbeitet und in entsprechende PDF-Daten umgewandelt hat. Sofern eine Umwandlung nicht, oder nicht richtig durch die Software erfolgt ist, kann sich der Lizenznehmer an die Supporthotline des Anbieters wenden.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich, vom Anbieter erhaltene Passwörter und Zugangsdaten streng geheim zu halten und den Anbieter unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort oder Zugangsdaten bekannt ist. Sollten infolge Verschuldens des Nutzers Dritte durch Missbrauch der Passwörter oder Zugangsdaten Leistungen des Anbieters nutzen, haftet der Lizenznehmer gegenüber dem Anbieter auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.

§ 11 Verfügbarkeit der Software

(1) Der Anbieter weist den Lizenznehmer darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen bezüglich der erbrachten Dienste entstehen können. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag des Anbieters handeln, vom Anbieter nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets, wie Leitungsausfall, Störung des Internets, sowie höhere Gewalt. Soweit vorstehende Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der vom Anbieter erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.

(2) Die Verfügbarkeit der Software beträgt 98 % pro Jahr abzüglich der für das Einspielen von Updates und Upgrades sowie Wartungsarbeiten notwendigen Zeit.

Die vorgenannten Arbeiten übersteigen in der Regel eine Dauer von 30 Minuten pro Unterbrechung nicht.

§ 12 Gewährleistung

(1) Im Falle einer kostenlosen Test-Version ist jegliche Gewährleistung hinsichtlich der Test-Software, die der Anbieter dem Lizenznehmer kostenlos überlassen hat, ausgeschlossen. Der Anbieter ist bei einer Test-Version, welche aus welchen Gründen auch immer, nicht, oder nicht ordnungsgemäß funktio-

niert nicht verpflichtet, diese lauffähig zu machen. Der Anbieter ist in diesem Fall berechtigt einen kostenpflichtigen Lizenzvertrag über die Software ohne Begründung abzulehnen. Vorstehende Einschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder Arglist beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden sowie im Fall der Übernahme von Garantien.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.

(3) Der Lizenznehmer wird den Anbieter unverzüglich von aufgetretenen Mängeln schriftlich oder per E-Mail unterrichten. Der Lizenznehmer wird weiterhin den Anbieter bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und ihm insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die der Anbieter zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.

§ 13 Haftung

(1) Der Anbieter haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder Arglist beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden sowie im Fall der Übernahme von Garantien. Darüber hinaus gilt folgende Beschränkung.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(2) Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

(3) Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen.

(4) Der Anbieter haftet insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

§ 14 Freistellung

(1) Der Anbieter verarbeitet als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den Nutzer, die dieser bei der Nutzung der Software selbst eingibt oder importiert. Der Nutzer verpflichtet sich gegenüber dem Anbieter, keine strafbaren oder rechtswidrigen Inhalte und Daten einzustellen sowie keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit der Software zu nutzen.

(2) Der Nutzer bleibt im Hinblick auf personenbezogene Daten selbst verantwortliche Stelle und hat daher stets selbst zu prüfen, ob die Verarbeitung der Daten durch die Nutzung der Software erlaubt ist.

(3) Der Nutzer ist für sämtliche von ihm verwendeten Inhalte und verarbeiteten Daten sowie die hierfür etwa erforderlichen Rechtspositionen allein verantwortlich.

(4) Der Anbieter hat von den Inhalten des Nutzers keine Kenntnis und prüft die vom Nutzer mit der Software genutzten Inhalte nicht.

(5) Der Lizenznehmer verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Anbieter von jeglicher Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich der Kosten eines möglichen gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, wenn der Anbieter von Dritten infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen des

Kunden in Anspruch genommen wird. Der Anbieter wird den Lizenznehmer über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Weiterhin wird der Lizenznehmer dem Anbieter unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen.

(6) Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

§ 15 Datenschutz - Einwilligung des Nutzers

(1) Durch die Bestellung/Nutzung der Software stimmt der Lizenznehmer der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner persönlichen Daten durch den Anbieter zu. Die Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Vertragserfüllung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

(2) Der Anbieter erhebt, verarbeitet und nutzt Daten nur im Auftrag des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer ist als Auftraggeber gemäß Bundesdatenschutzgesetz für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich. Der Lizenznehmer erteilt dem Anbieter einen separaten Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

(3) Der Lizenznehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit der Software sowie sonstigen Systemkomponenten zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Lizenznehmers nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Anlage zu § 9 BDSG.

(4) Der Anbieter verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Lizenznehmers sowie der von ihm oder von seinen Nutzern an den Anbieter übermittelten Daten, strengstens Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art außerhalb dieses Vertrags zu verwerten.

(5) Der Anbieter kann sich zur Vertragserfüllung auch Subunternehmern, wie z.B. Rechenzentren bedienen, sofern dem Unterauftragnehmer eine entsprechende datenschutzrechtliche Verpflichtung auferlegt wird, die mindestens den Erfordernissen dieses Vertrags entspricht.

(6) Der Anbieter verwendet die vom Lizenznehmer erstellten Layouts sowie die vom Lizenznehmer erstellten Platzhalter inkl. des Testdatensatzes (JSON-Datei) im Rahmen der Qualitätssicherung um vor einem Softwareupdate sicherstellen zu können, dass eine gleichbleibend hohe Qualität an produzierten PDF erreicht wird. Der Anbieter stellt dabei sicher, dass ausschließlich Testdaten auf ein Layout angewendet werden, niemals produktive Daten.

§ 16 Rechtswahl/Vertragssprache/Speicherung des Vertrags/Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht (CISG).

(2) Vertragssprache ist deutsch.

(3) Der Vertrag wird beim Anbieter gespeichert, ist aber für den Kunden nach Vertragsschluss nicht mehr abrufbar.

(4) Ist der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, der Sitz des Anbieters. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Lizenznehmer

Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Anbieter ist darüber hinaus berechtigt, den Lizenznehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.